

## Anfrage 1

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	11.12.2017	öffentlich

### **Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion; Gasexplosion in Edigheim**

Vorlage Nr.: 20175141

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen haben wir aufgrund der fehlenden Zuständigkeit die entsprechenden in Frage kommenden Behörden - SGD Gewerbeaufsicht und die Energieaufsicht sowie die Firma Gascade kontaktiert (Frage 1).

Antwort der Gewerbeaufsicht:

Die Aufgaben der SGD Süd beschränkten sich auf Untersuchungen bezüglich des Arbeitsunfalls in dessen Folge mehrere Arbeiter einer beauftragten Baufirma aus Hessen ums Leben kamen. Auftrag der Baufirma war es, die Flüssiggasleitung in ca. 6 m Tiefe freizulegen, da im Vorfeld bei Untersuchungen mit einem sog. Molch Unregelmäßigkeiten an dem Leitungsschnitt festgestellt wurden. Für die Grabungen sollte zunächst im gesicherten Abstand eine Spundwand eingetrieben werden. Nach unserer Kenntnis wurde offensichtlich kein Sicherheitsabstand zur Gashochdruckleitung eingehalten. Durch das Eintreiben der Spundwand kam es zu einer mechanischen Beanspruchung der Gashochdruckleitung und in Folge zu einer Zündung.

Die Ermittlungen wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft übernommen. Kenntnisse über Zustand und Prüfergebnisse oder sonstige veranlasste Maßnahmen an der Gashochdruckleitung liegen der SGD Süd nicht vor.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Gashochdruckleitungsverordnung bestimmt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 28. Juni 2007, (GVBl. S. 123) die Zuständigkeiten. Danach ist das für Energieaufsicht zuständige Ministerium zuständige Behörde – in diesem Falle die Abteilung 2 im Wirtschaftsministerium.

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 1 haben wir von der Fa. Gascade folgende Antwort erhalten:

Gashochdruckleitungen unterliegen rund um die Uhr einer umfangreichen Überwachung und werden regelmäßig auf ihre Leitungsintegrität, d.h. ihre Sicherheit, überprüft. GASCADE liegen aus der regelmäßigen Überwachung keine Erkenntnisse vor, dass die ca. 60 Kilometer lange und von Ludwigshafen nach Karlsruhe führende Gashochdruckleitung ERM vor dem Unfall am 23.10.2014 die Sicherheit beeinträchtigende Wandstärkenverluste aufwies.

Das Wirtschaftsministerium – Referat Energieaufsicht hat uns kurzfristig folgende Antworten zukommen lassen:

Zu Frage 2:

Nach den durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass nicht noch an anderen Stellen die Wandstärke ähnlich dünn ist.

Zu Frage 3:

Ja, die gesamte Leitung wurde auf einer Länge von rd. 58 km nochmals überprüft. Dabei wurde eine andere Prüftechnik eingesetzt. Die Überprüfung erfolgte diesmal mittels eines Ultraschallmolches.

Zu Frage 4:

Die Überwachung erfolgt nach dem dafür vorgesehenen Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW). Nach dem Arbeitsblatt G 466 – 1 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Regelmäßige Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes
- Befliegen der Leitung alle drei Wochen
- Begehung und Befahrung der Leitung 2 x im Jahr
- Innerhalb der Bebauung (näher 20 m an Wohngebäuden) ist die Leitung mindestens 1 x jährlich zu überprüfen (Absaugen) sowie mindestens alle zwei Monate zu begehen.
- Inspektionsmolchungen sind in Abhängigkeit von Auffälligkeiten und Betriebsbedingungen durchzuführen.

Zu Frage 5 :

Ja.

Zu Frage 6:

Arbeiten an unterdruckstehenden Gasleitungen sind grundsätzlich möglich. Dabei sind die dafür vorgesehenen Technischen Regeln einzuhalten.

Weitere Schlussfolgerungen aus dem Explosionsunglück hinsichtlich des Leitungsbetriebes sind erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu erwarten.